

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1892

5 (15.3.1892)

Nr. 5.

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. März 1892.

Amtliches.

Auf ergangene Anfrage hat Grossherzogliches Ministerium des Innern mit Erlass vom 3. März 1892 Nr. 4272 ausgesprochen, dass es nach Ziffer 7 der Verordnung vom 11. December 1883, die Berufspflichten der Aerzte betreffend, den Aerzten nicht gestattet ist, die ihnen von Fabriken zu Versuchen zugehenden Arzneimittel ohne besondere Erlaubniss an Kranke abzugeben.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Weibliche Aerzte.

Wohl kein Stand ist durch die politischen, wirthschaftlichen und sozialen Umwälzungen der letzten fünfundzwanzig Jahre so in seiner ganzen Stellung und Thätigkeit betroffen worden, wie der ärztliche. Schon die vom allgemeinen vaterländischen Standpunkte aus lebhaft begrüßte Freizügigkeit und das allgemeine deutsche Indigenat bewirkte durch die Ueberfluthung des engeren Vaterlandes mit einer grossen Anzahl Aerzte, die, den Sitten und der Lebensanschauung der Bevölkerung fremd, lediglich den ärztlichen Beruf vom Standpunkt des Erwerbs und der Gewerbeordnung aus betrachteten und ausbeuteten, eine gründliche Aenderung des Verhältnisses der Aerzte zu der Bevölkerung. Die Einreihung unter die Gewerbeordnung, so naturgemäss sie war, bewirkte doch allmählig eine wesentliche Aenderung in der gesellschaftlichen Stellung des Arztes. Dazu kam der durch das leichte und unzweckmässige Examen bewirkte massenhafte Zudrang der verschiedenartigsten Elemente zu dem ärztlichen Beruf, der in keiner Weise dem jeweiligen Abgang entspricht und auch das vorhandene Bedürfniss erheblich zu überschreiten beginnt. Welche schwer schädigenden Einflüsse das Krankencassenwesen auf die geordnete Berufsthätigkeit und die freie Stellung des Arztes, sowie auf die collegiale Harmonie innerhalb des Standes ausübt, macht sich täglich auf's Empfindlichste geltend, und nicht abgewendet ist noch die die ganze Stellung des Arztes bedrohende Gefahr, dass der durch jahrelanges Studium und Arbeit erworbenen Leistung des Arztes die Thätigkeit eines beliebigen mit der nöthigen Unverfrorenheit ausgestatteten Curpfuschers gesetzlich gleichgestellt wird.

In neuerer Zeit droht nun dem ohnehin schon sehr erschütterten und angegriffenen Standesbewusstsein, sowie der durch die mannigfachste Concurrenz erheblich beeinträchtigten Existenzfähigkeit des approbirten Arztes ein weiterer Angriff und eine tiefgehende Unterminirung in Gestalt der mit Energie und Consequenz betriebenen Bestrebungen zur Zulassung des weib-

lichen Geschlechts zum ärztlichen Studium und zur staatlichen Approbation. Diese Bestrebungen werden auf die Stellung und Wirksamkeit des ärztlichen Standes um so einflussreicher sein und haben um so mehr Aussicht auf Erfolg, als sie in einzelnen Staatswesen bereits durchgeführt sind und die Stellung und Versorgung der Frau in der That eine der wichtigsten sozialen Fragen der Gegenwart darstellt, der von allen Seiten die lebhaftesten Sympathien entgegen gebracht werden.

Auch die badische zweite Kammer beschäftigte sich jüngst mit dieser Frage in Folge einer Petition des deutschen Frauenvereins »Reform« und dürfte das Wesentliche der klaren und eingehenden Ausführungen des Berichterstatters, Abgeordneten Dr. Schlusser, nicht ohne Interesse für die ärztliche Kreise des Landes sein. Wir entnehmen dem Berichte Folgendes:

»Namens des deutschen Frauenvereins »Reform« wendet sich die Vorsitzende, Frau J. Kettler in Weimar, mit einer Bitte an das hohe Haus und führt zu deren Begründung aus:

Unzweifelhaft sei der natürliche Beruf des Weibes die Ehe. Solange die grosse Mehrzahl der Mädchen zur Ehe gelange, die übrigen in der Regel ihre natürliche Heimstätte innerhalb der Familie, im elterlichen oder einem verwandtschaftlichen Hause fänden, sei die beste Erziehung des Weibes die Vorbereitung auf den Haushalt. Bei uns bilde nun bei der Erziehung unserer Mädchen die Vorbereitung auf den Haushalt die Regel, und es könne danach scheinen, als sei für die grosse Mehrzahl die Sicherheit gegeben, sich dereinst zu verheirathen. Das sei aber leider keineswegs der Fall. Und mit der bei den heutigen Wirthschaftsverhältnissen wachsenden Schwierigkeit der Erhaltung des eigenen Hausstands verringere sich stetig die Möglichkeit für Unverheirathete, bei Verwandten die »natürliche Heimstätte« zu finden.

Das mache sich bei der sogenannten arbeitenden Classe weniger empfindlich fühlbar, denn hier werde das weibliche Geschlecht von vornherein mehr zur selbständigen Erwerbsthätigkeit herangezogen. Auch nicht bei der Geld- und höheren Geburtsaristokratie: hier sichere das Vermögen die Zukunft des Mädchens. Wohl aber bei den breiten Schichten des sogenannten gebildeten Mittelstands (Beamte, Offiziere, Künstler, Techniker, gebildete Kreise des Handels und der Industrie etc.). Hier werde die Eheschliessung in immer weiteren Kreisen eine Existenzfrage. Und doch gelange gerade hier eine grosse Zahl von Mädchen nicht zur Ehe.

Die Zukunft dieser Mädchen könne nur auf einem Wege gesichert werden: durch Ausbildung zur Erwerbsthätigkeit. Die zur Zeit den Mädchen offen stehenden Berufe reichten nicht aus. Es seien ihnen noch alle auf wissenschaftliche Studien gegründete Berufe verschlossen. Wenigstens ein Theil derselben sollte dem weiblichen Geschlecht zugänglich gemacht werden. Die Vorbedingung dazu aber sei die Eröffnung der Möglichkeit einer Schulbildung, welche für die bezeichneten Berufe vorbereite. Eine solche Schulbildung seien unsere jetzigen Anstalten zu geben nicht im Stande.

Eröffne man einen Theil des Reichs der Wissenschaft der Frau, wie das in der Kunst seit Alters her der Fall sei, so erreiche man eine Entlastung der schon jetzt zugänglichen Erwerbszweige von einer drückenden Concurrenz und einer Menge ungeeigneter Mitarbeiterinnen, Ermöglichung einer Erwerbsfähigkeit für viele, die eine solche heute nicht erlangen können, weil sie sich zu keinem der wenigen jetzt offenen Berufe fähig fühlen, Beseitigung der Nothwendigkeit für viele Mädchen, die Heirath als Existenzfrage zu betrachten, Erleichterung der Eheschliessung durch Mithilfe der Frau beim Erwerb, endlich grössere Sicherstellung der Töchter für den Fall des Unverheirathetbleibens.

Zur Anbahnung solcher Ziele habe sich am 30. April 1888 der Deutsche Frauenverein »Reform« constituirt; derselbe erstrebe

1. die Errichtung von Mädchengymnasien mit gleichem Lehrplan, wie die Knabenschulen, welche auf die Universität vorbereiten;
2. Berechtigung derselben zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen;
3. Zulassung des weiblichen Geschlechts zum Studium auf Hochschulen;
4. Erlangung der Erlaubniss für Frauen, die auf wissenschaftlichen Studien beruhenden Berufe, deren Ausübung einer behördlichen Genehmigung bedarf, auch wirklich ausüben zu dürfen.

Die zur Zeit in Deutschland herrschenden socialen und ethischen Verhältnisse einerseits, wie die physische Natur des weiblichen Geschlechts liessen es aber als thöricht erscheinen, die Zulassung der Frau zur Ausübung aller wissenschaftlichen Berufe zu fordern. Der Verein erstrebe nur das zunächst Erreichbare und dazu gehöre in erster Linie die Zulassung der Frau zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Das sei auch aus einem anderen Grunde zur Nothwendigkeit geworden: weil erfahrungsgemäss viele Frauen sich nicht entschliessen könnten, sich in allen Krankheitsfällen einem männlichen Arzte anzuvertrauen. Die Folge sei nur zu oft langwieriges Siechthum.

Hiernach geht die Bitte des Vereins dahin,

der Landtag wolle die nöthigen Schritte thun, um auch in Deutschland dem weiblichen Geschlecht das Universitätsstudium zu ermöglichen und zu diesem Zwecke bei der Staatsregierung die Errichtung eines eigenen Mädchengymnasiums oder die Zulassung der Mädchen zur Ablegung der Abiturientenprüfung an einem der bestehenden Gymnasien beantragen.

In Rom habe das Kultusministerium zu Ostern 1891 ein Mädchengymnasium errichtet; in der Schweiz sei es den Mädchen gestattet, die Knabengymnasien zu besuchen; der Verein hoffe darum, dass auch die vorliegende Bitte eine wohlwollende Aufnahme finden werde.

Der Herr Berichterstatter gibt dann eine gedrängte aber lichtvolle Darstellung der historischen Entwicklung dieser Bestrebungen, die seit nahezu zwanzig Jahren die Behörden, die akademischen Körperschaften und die Volksvertretungen beschäftigen und fährt dann fort:

»Ihre Commission war sich zunächst darin einig, dass die Zulassung der Frauen zu den bezeichneten wissenschaftlichen Berufen beziehungsweise zu der Vorbereitung hiezu, keine Frage des Rechts, sondern lediglich eine solche der Zweckmässigkeit sei. Die Natur hat nun einmal die Geschlechter verschieden geschaffen, und so wenig Jemand im Ernste daran denken wird, den Frauen alle Pflichten der Männer aufzulegen — man denke nur an die Wehrpflicht — ebensowenig kann davon die Rede sein, dass ihnen ein Recht auf völlige Gleichstellung mit den Rechten der Männer zustehe. Es ist vielmehr lediglich Frage der Zweckmässigkeit, der praktischen Erwägung, wie der Wirkungskreis der Frauen im öffentlichen und Erwerbsleben begrenzt werden soll.

Und unter Berücksichtigung der dormalen bestehenden Verhältnisse ist die Commission in ihrer grossen Mehrheit dazu gelangt, gegenüber den Bestrebungen des Vereins »Reform«, wie sie in vorliegender Petition ihren Ausdruck gefunden haben, eine durchaus wohlwollende Stellung einzunehmen.

Das ist unbestreitbar, dass, und zwar heute mehr denn früher, ein grosser Theil der Frauen nicht zur Ehe gelangt. So waren unter den im Jahre 1889 im Grossherzogthum Baden verstorbenen Personen weiblichen Geschlechts über 20 Jahren: 4380 verheirathete, 3688 verwitwete und geschiedene und 2387 ledige. Unbestreitbar ist, dass diese Thatsache sich um so empfindlicher fühlbar macht, als die Zahl der unverheiratheten und zugleich unver-

sorgten Frauen sich nicht auf alle Bevölkerungsschichten gleichmässig vertheilt, sondern überwiegend auf einen Stand, den sogenannten gebildeten Mittelstand, entfällt. Unbestreitbar ist auch, dass mit der wachsenden Schwierigkeit, sich eine wirthschaftliche Existenz zu schaffen, die Gelegenheit für die unverheiratheten Frauen, innerhalb der »natürlichen Heimstätte« ihrer Familie eine Versorgung zu finden, mehr und mehr im Schwinden begriffen ist. So wird ein grosser Theil des weiblichen Geschlechts gebieterisch darauf hingewiesen, sich eine Erwerbsgelegenheit zu suchen.

Demgegenüber fällt der Einwand, die Frau gehört ihrer Natur, ihrer Bestimmung nach in's Haus, nicht in die Welt voll Leidenschaften. Eine Frau, die keinen eigenen Herd findet, kann ihn nicht pflegen, so gerne sie vielleicht möchte, eine Frau, die sich nicht verehelicht, kann nicht für Mann und Kinder sorgen, so trefflich sie es auch verstünde. Zudem macht doch ein wissenschaftliches Streben die Frau nicht unfähig zum späteren Hausfrauenberuf, wenn sich Gelegenheit zur Verehelichung bietet. Wir sehen leider gerade in den gebildeten Ständen häufig genug die Mädchen nach der Schulentlassung die schönsten Jahre in geradezu unverantwortlicher Weise vergeuden. Würde die Zeit nicht durch irgend ein Studium besser ausgefüllt, würde die Frau nicht dem Mann eine willkommener ebenbürtigere Gattin sein, wenn sie diese Jahre mit wissenschaftlichem Studium, als mit eitelm Nichtsthun verbracht hat?

Es ist der Petition darin durchaus zuzustimmen, dass die heutigen Verhältnisse die Schaffung von selbständigen Erwerbsgelegenheiten für die Frauen zur Nothwendigkeit machen. Nun sind freilich gerade in unserm engern Vaterlande bereits eine ganze Reihe von Berufszweigen den Frauen zugänglich, in weiterem Umfange und seit längerer Zeit wohl, als in irgend einem deutschen Bundesstaate. Wir erinnern in letzterer Beziehung nur an den Eisenbahn-, den Post-, den Telegraphendienst und an das Schulwesen: Der Entwurf zum neuen Schulgesetz erhöht den Procentsatz der weiblichen Lehrkräfte von 5 auf 10% aller Lehrstellen. Es steht ferner gerade den Töchtern des gebildeten Mittelstandes, für welche die Petition in erster Reihe eintritt, eine Reihe von Berufszweigen offen, die eine recht auskömmliche Existenz bieten, aber gleichwohl noch verhältnissmässig wenige oder gar keine Bewerberinnen aus jenen Kreisen aufweisen: wir erinnern an die Oberinnen in Kranken- und Pflegehäusern, an die Verwalterinnen bei Staats- und Gemeindeanstalten, namentlich auch an die Hebammen; gerade zu letzterem so wichtigen Beruf bemühen sich seit Jahren die massgebenden Kreise, gebildete Persönlichkeiten heranzuziehen, mit wenig Erfolg.

Gleichwohl aber kann nicht geleugnet werden, dass der Kreis der den Frauen zugänglichen Erwerbszweige auch in Baden immer noch ein beschränkter ist. Eine Anzahl von Gelegenheiten zum Erwerb hat auch die mehr und mehr sich ausbreitende Maschinenarbeit weggenommen. Von einer freien Berufswahl der Frau unter Berücksichtigung ihrer besonderen Neigungen und Talente, wie sie dem Manne offen steht, ist zur Zeit nicht die Rede. In Folge dessen drängen sich aber in einzelnen Berufszweigen die Bewerberinnen bis zum Uebermass zusammen. Im Jahre 1889 stellte der Oberschulrath fest, dass der inländische Bedarf an Lehrerinnen für den öffentlichen und den Privatunterricht durch unsere Lehrerinnenprüfungen zur Zeit mehr als um das Sechsfache überboten wurde. In Folge dessen strömen aber naturgemäss auch eine Reihe ungeeigneter Bewerberinnen zu, welche Mangels anderer Erwerbsgelegenheiten einen Beruf ergreifen, ohne dazu die Befähigung, oft auch die rechte Lust und Liebe mitzubringen. Den ungebildeten Frauen wird

zugleich innerhalb mancher, ihnen naturgemäss zufallender Erwerbszweige, insbesondere der weiblichen Handarbeiten durch die unter erleichterten Bedingungen erfolgende Concurrenz Gebildeter die Lebenshaltung sehr erschwert, wenn auch gerade dieser Missstand aus naheliegenden Gründen seltener in die Oeffentlichkeit tritt.

Ihre Commission ist der Meinung, dass, im Hinblick auf die vorstehenden Darlegungen, das in der Petition zum Ausdruck gelangte Streben nach Erweiterung des Kreises der weiblichen Erwerbszweige an sich als ein gerechtfertigtes anzusehen ist. Dem gegenüber darf auch nicht darauf hingewiesen werden, dass schon jetzt der Zudrang zu den Universitätsstudien ein ausserordentlich grosser sei, dass eine Ueberfüllung schon jetzt bestehe gerade in den beiden in den Frauenreformbestrebungen in erster Linie in's Auge gefassten Berufen, dem ärztlichen und jenem des wissenschaftlich gebildeten Lehrers. Hält man die Zulassung der Frauen zu diesen Berufen überhaupt für zweckmässig und durchführbar, so darf dieser Einwand nicht Stich halten. Denn die Frau ist nicht minder der Ernährung bedürftig, als der Mann, auch sie hat nicht selten Angehörige zu erhalten und wenn durch Eröffnung dieser Berufe für die Frau, thatsächlich eine mit Missständen verknüpfte Ueberfüllung eintreten sollte, dann wären an anderer Stelle die Hebel anzusetzen, um den Zugang — aber gleichmässig für Männer und Frauen — zu verringern, z. B. durch Erschwerung der Vorbedingungen.

Dagegen kann Ihre Commission die Bedürfnissfrage in einer anderen Richtung nicht bejahen. Sie kann die Ausführungen der Bewegung nicht billigen, dass weibliche Aerzte schon desswegen nöthig seien, weil das Schamgefühl den Frauen oft verbiete, bei Frauenleiden einen männlichen Arzt zuzuziehen, dass die Ersetzung der männlichen Lehrkräfte an den höheren Mädchenschulen durch Frauen darum geboten sei, weil die heranwachsenden Mädchen unter ausschliesslich weiblichem Einfluss stehen müssten, um der rechten Herzens- und Gemüthsbildung theilhaftig zu werden.

Was den ersteren Punkt betrifft, so lehrt die Erfahrung, dass weitaus der grösste Theil der Frauen nicht daran denkt, an der ärztlichen Behandlung von Frauenleiden durch einen Mann auch nur entfernt Anstoss zu nehmen; mit demselben Rechte müsste fast jede ärztliche Behandlung, z. B. Untersuchung auf ein Brust- oder Herzleiden durch einen Mann als Attentat auf die Schamhaftigkeit angesehen werden. Was aber die höheren Mädchenschulen anlangt, so liegt wenigstens bei uns der Unterricht bis in die höchsten Classen hinauf theilweise in weiblichen Händen. Ihn ausschliesslich Frauen anzuvertrauen, hat der Oberschulrath wiederholt und zutreffend aus pädagogischen Gründen für unthunlich erklärt. Zudem ist gewiss, dass der Lehrer, welcher an der Spitze einer Familie steht — und nur solche werden naturgemäss in höheren Mädchenclassen verwendet — mindestens einen gleich segensreichen Einfluss auf Geist und Gemüth auszuüben vermag als die meist ausser dem Familienverband stehende und oft nicht einmal einen eigenen Herd besitzende Lehrerin. Die von Vertreterinnen der Reformbewegung aufgestellte Behauptung, der männliche Einfluss habe in unseren Mädchen-erziehungen unleugbare Schäden gezeitigt, zu beweisen oder auch nur näher zu substantiiren, ist bisher nicht einmal versucht worden.

Die Rücksicht auf die nach Erwerb suchenden unverheiratheten Mädchen ist es, die Ihrer Commission die zunächst von der Reformbewegung gesteckten Ziele an sich als gerechtfertigt erscheinen lässt. Ihre Commission hat sich aber weiter die Frage vorgelegt, ob und auf welchem Wege nach den ein-

mal bestehenden Verhältnissen eine praktische Durchführbarkeit derselben bestehe.

Dabei musste zunächst der Einwand geprüft werden, es sei die Frau zum ärztlichen, zum höheren Lehr- oder sonstigen wissenschaftlichen Berufen weder körperlich noch geistig ausreichend befähigt. Es wird geltend gemacht, diese Berufe erforderten eine körperliche Kraft, Ausdauer und Zähigkeit, wie sie dem Weibe nicht gegeben sei. Dem gegenüber glaubt Ihre Commission betonen zu müssen, dass es nicht wenige schon jetzt vom Weibe geübte Berufsthätigkeiten gibt, welche jene Eigenschaften in hohem Maasse erfordern und denen die Frau gleichwohl völlig gerecht wird. Sie weist dabei namentlich auf die Krankenpflege hin. Aber auch im eigensten Wirkungskreis der Frau, in der Familie, beweist in vielen Verhältnissen die Frau eine Ausdauer und Kraft, die selbst einen Mann zu beschämen geeignet ist. Und zugegeben, dass einzelne, dass vielleicht sogar zahlreiche Frauen sich zu den bezeichneten Berufen körperlich nicht eignen, so folgt daraus doch noch nicht, dass man den Frauen im Allgemeinen den Zutritt dazu versagen müsse. Eine so weitgehende Fürsorge für das Wohl des Einzelnen übt der Staat ja auch den Männern gegenüber nicht: mag er es doch auch bei den Frauen zunächst der Betheiligten die Prüfung überlassen, ob sie dem erwählten Lebensberufe auch körperlich gewachsen ist.

Bezüglich der geistigen und charakterlichen Befähigung der Frau kann zunächst die oft gehörte Behauptung der Inferiorität des weiblichen Gehirns unerörtert bleiben. Im Uebrigen aber musste die Commission feststellen, dass bisher die Frauen in allen Berufen, zu denen sie Zutritt haben, Tüchtiges, nicht selten Hervorragendes leisteten. Das gilt insbesondere von den Lehrerinnen, wie mehrere Mitglieder der Commission aus praktischer Erfahrung zu bezeugen in der Lage sind. Erst jüngst hat eine gewiss berufene Autorität, die mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Heidelberg, bestätigt, dass zahlreiche Frauen in den Fächern dieses Zweiges der Wissenschaft, — einer Wissenschaft, die nach der gemeinen Meinung gerade dem Geschlecht der Frau besonders fern liegt, — recht gute, ja hervorragende Leistungen zu liefern vermocht habe; es sei nicht daran zu zweifeln, dass begabte Frauen auch als höhere Lehrerinnen, Schriftstellerinnen oder in anderen Thätigkeiten, welche Fakultätsstudien erfordern, für die Gesellschaft Erspriessliches zu leisten fähig seien. —

Dagegen ist nicht zu leugnen, dass sich bei der praktischen Durchführung vorstehender Erwägungen wenigstens zur Zeit ernste Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Es besteht kein Zweifel, und wird auch seitens der Reformbewegung gar nicht beabredet, dass, wenn man auch den weiblichen Berufskreis erweitert, man doch der Frau unmöglich leichtere Vorbedingungen zur Erlangung ihres Zieles schaffen kann, als solche für das männliche Geschlecht bestehen. Es müsste also von der Aerztin, von der wissenschaftlich gebildeten Lehrerin die Ablegung des (humanistischen) Abiturientenexamens gefordert werden. Das erkennt auch die Petition und sie geht darum in erster Linie auf Schaffung eines Mädchengymnasiums. Allein zu einer derart einschneidenden und mit erheblichem Kostenaufwand verknüpften Massnahme hält Ihre Commission wenigstens für unser engeres Vaterland die Zeit noch nicht gekommen. Zunächst muss erwogen werden, dass gerade jetzt die ganze Frage der Organisation, des Lehrplanes, der Berechtigungen unserer Mittelschulen mehr denn je erörtert wird, dass die verschiedensten Anschauungen hierüber herrschen und noch nicht abzusehen ist, welche die endgiltige Annahme finden wird. Es

würde in hohem Masse bedenklich sein, in einem solchen Zeitpunkt eine neue Organisation zu schaffen, die nothgedrungen einen gewissen provisorischen Charakter haben müsste. Dazu kommt aber weiter, dass gerade in unserem engeren Vaterlande das an sich ja nicht zu verkennende Bedürfniss bisher noch nicht mit einer besonderen Dringlichkeit hervorgetretene ist. Die Zahl der in Frage kommenden Mädchen war immer eine kleine und auch die in Freiburg in den letzten Jahren an den Vorlesungen theilnehmenden Damen waren meist Ausländerinnen. Endlich aber darf nach Ansicht Ihrer Commission mit einer derartig ganz neuen Schöpfung nur dann vorgegangen werden, wenn die Nachfolge anderer Bundesstaaten gesichert ist, und dazu ist zur Zeit wenig Aussicht. Es muss ein derartiges gemeinsames Vorgehen um so mehr abgewartet werden, als ja der wichtigste der in Frage kommenden Berufe, der ärztliche, in den Vorbedingungen der Zulassung, reichsrechtlicher Regelung unterliegt.

Ebensowenig aber konnte sich Ihre Commission mit der Zulassung von Mädchen zu den bestehenden Gynnasien befreunden. An sich ist es zweifellos möglich und pädagogisch wie sittlich durchaus unbedenklich, Mädchen und Knaben auch in den höheren Schuljahren zusammen zu unterrichten, sofern die Anzahl der Mädchen nicht unverhältnissmässig klein ist und von unten mit dieser Neuerung begonnen wird. Das haben auch die Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere der Schweiz und Schweden, bestätigt. Allein die Zahl der neuen Schülerinnen wird aber nach den bisherigen Erfahrungen eine ganz verschwindend kleine sein und bei dem oben erörterten dormaligen Stand der Gynnasialfrage geht es kaum an, den Gynnasien jetzt noch eine neue Classe von Zöglingen zuzuführen.

Dagegen hat Ihre Commission kein Bedenken dagegen zu erheben, wenn Mädchen die Ablegung des Abiturientenexamens an dem jeweils für die sogenannten »Wilden« bestimmten Gynnasien gestattet wird, umso weniger, als die grossen Anforderungen, welche das Maturitätsexamen an die Prüflinge stellt, und denen auf dem Weg der privaten Vorbereitung zu genügen doppelt schwer ist, ein hinreichendes Correctiv sein werden, um Alle auszuschneiden, denen es nicht mit dem Studium vollkommen ernst ist. Sache der Examinatoren wäre es alsdann, festzustellen, ob die private Vorbereitung wirklich denjenigen Grad von gründlicher allgemeiner, wie wissenschaftlicher Bildung geschaffen hat, welcher von den Abiturienten gefordert wird.

Was nun das Universitätsstudium anlangt, so hat schon der jetzt bestehende Zustand an den beiden Landesuniversitäten, wie die Erfahrungen des Auslandes den Nachweis geliefert, dass es durchaus unbedenklich ist, Frauen zum Besuch der Vorlesungen zuzulassen. Dies gilt nach Ansicht Ihrer Commission auch im Allgemeinen für die medizinischen Collegien, vielleicht mit wenig Ausnahmen, bezüglich deren bei hervortretendem Bedürfniss die Schaffung von Sondercursen für die Frauen sich unschwer ermöglichen liesse. Ihre Commission möchte darum vorschlagen, dass Frauen auch fernerhin ausnahmsweise zu Vorlesungen zugelassen werden, sofern es die Fakultät nach Prüfung des einzelnen Falles gestattet. Inländerinnen, welche das badische Maturitätsexamen in der vorbezeichneten Weise bestanden haben, wird lediglich nach Erbringung der von den übrigen Studirenden angeforderten Nachweise bezüglich ihrer Unbescholtenheit der Zutritt zu den Vorlesungen gestattet werden können.

Mit Eröffnung der Universitäten für Frauen wird nicht allein leiblicher Noth abgeholfen. Es gibt nicht wenige Mädchen, die an sich nicht auf Erwerb ihres Unterhalts angewiesen sind, und denen das auf der Mädchenschule

erworbene Wissen nicht genügt. Sie suchen eine Weiterbildung; die vorhandenen Gelegenheiten, die Vortragscyclen etc. reichen aber nicht aus, ihnen eine geschlossene, zielbewusste Fortbildung, wie sie sie erstreben, zu geben. Ihrem lobenswerthen und lauterem Streben sollte man die Stätten der vollendetsten wissenschaftlichen Bildung, die Universitäten, nicht verschliessen. Das Gleiche gilt von Lehrerinnen, die sich an ihrer auf dem Seminar erworbenen Bildung nicht wollen genügen lassen, die eine Vertiefung ihres Wissens suchen. Die vorbezeichneten strengen Voraussetzungen: Prüfung jedes einzelnen Falls durch die Fakultät oder Abiturientenexamen würden vollauf ausreichen, einen zu grossen Andrang zu vermeiden und alle die auszuschneiden, welche nicht ernstes wissenschaftliches Forschen zu den Pforten der Hochschule führt.

Was die Zulassung von Frauen zu den Staatsexamen anlangt, so ist zunächst die ärztliche Prüfung, wie mehrfach erwähnt, Gegenstand rechtsrechtlicher Regelung. Nur soviel sei hier gesagt, dass von einer etwaigen Sonderapprobation für Frauenkrankheiten nicht die Rede sein können. Mit Recht hält Theorie und Praxis an der Einheit des medizinischen Wissens fest und kein Studirender wird einen brauchbaren Frauenarzt abgeben, der nicht zugleich in der inneren Heilkunde sicher und ein tüchtiger Chirurg ist. Bezüglich der Lehrerinnen kann ruhig abgewartet werden, bis einmal ein Bedürfniss nach Erlassung neuer Prüfungsnormen hervortritt.

Ihre Commission gelangt hiernach zu folgenden Ergebnissen:

1. Das in der vorliegenden Petition hervortretende Streben der Frauen nach Erweiterung ihrer Erwerbsmöglichkeit, insbesondere durch Erschliessung einzelner auf wissenschaftlicher Vorbildung beruhenden Berufe ist gerechtfertigt und theilweise erfüllbar.
2. Keinenfalls darf der Frau ein Beruf unter leichteren Bedingungen zugänglich gemacht werden, als dem Mann. Es muss darum für alle gelehrten Berufe das Maturitätsexamen gefordert werden.
3. Zur Ablegung dieser Prüfung können Inländerinnen dem Examen an einem der bestehenden Gymnasien zugewiesen werden. Dagegen ist die Schaffung von Mädchengymnasien zur Zeit ebenso unthunlich, wie die Zuweisung von Mädchen zum Unterricht an den bestehenden Knabengymnasien.
4. Der Besuch von Vorlesungen auf der Universität kann auch fernerhin ausnahmsweise und widerruflich solchen Frauen gestattet werden, bezüglich deren die Facultät es für zulässig erklärt. Es ist denjenigen Inländerinnen zu gestatten, welche das Abiturientenexamen abgelegt haben und im Uebrigen den für Studirenden geltenden Erfordernissen genügen.
5. Die Grossherzogliche Regierung wolle auch fernerhin die Entwicklung der Frauenfrage wohlwollend im Auge behalten.

In diesem Sinne beantragt Ihre Commission, die Petition der Grossherzoglichen Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Bei der am 5. Februar d. J. stattgehabten Berathung dieser Anträge im Plenum der zweiten Kammer entwickelte sich eine anregende, theilweise auch ziemlich erregte Debatte. Während von Seiten der demokratischen und socialdemokratischen Partei viel weiter gehende Anschauungen entwickelt und die Frage vorzugsweise als eine Rechtsfrage dargestellt wurde, vertrat der Abgeordnete Lauck für sich und seine Freunde die bisherige staatliche Anordnung und stellte einen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Die Grossherzogliche Staatsregierung erklärte sich mit den Commissionsanträgen im Wesentlichen ein-

verstanden und gelangten letztere, allerdings mit knapper Majorität, zur Annahme.

Die Sache ist damit vorerst dem Ermessen der Behörden anheimgelassen, die Agitation schreitet aber unaufhaltsam und consequent fort. Nach der Entwicklung ähnlicher Fragen ist anzunehmen, dass die Zulassung von Frauen zum Studium und der Ausübung der Medicin mit der Zeit nicht zu umgehen sein wird. Da wir aber der Ansicht sind, dass, wenn die Frau für geeignet erachtet wird, eine Amputation des Oberschenkels vorzunehmen oder eine Luxation des Oberarmes einzurichten, sie auch unzweifelhaft zu einer ganzen Reihe anderer, bisher lediglich von Männern geübten Berufszweigen als befähigt zu betrachten ist — so zur Leitung von Apotheken, zur Ausübung der Chemie, zur Cassenführung, Vertheidigung vor Gericht u. a. — so hegen wir das Vertrauen zu der Reichs- und Landesregierung, dass nicht eine einseitige Regelung dieser Frage bezüglich der ärztlichen Thätigkeit erfolgen wird, denn in diesem Falle würde der massenhafte Zudrang der Frauen zu diesem Studium den Ruin jedes Standesbewusstseins der Aerzte sowie eine Concurrrenz herbeiführen, die nur mit vollständigem materiellem Niedergang des Standes endigen könnte.

Dr.

Dem Apotheker Heinrich Hölzlin von Freiburg ist die persönliche Concession zum Betrieb der Apotheke in Blumberg, Amtsbezirks Donauschingen, verliehen worden.

Zeitung.

Niederlassungen und Wohnortswechsel. Arzt Dr. Josef Sator, geb. 1862, appr. 1890, hat sich in Bruchsal zur Ausübung der Praxis niedergelassen, Arzt Dr. Rudolf Kuppenheim, geb. 1865 in Pforzheim, appr. 1889, in Pforzheim, Arzt Dr. Ludwig Wolff, geb. 1865 in Karlsruhe, appr. 1890, in Ettlingen, Dr. Franz Dischler, geb. 1866 in Freiburg, appr. 1891, in Grafenhausen, A. Bonndorf, Dr. Eduard Schultz, geb. 1866 in Dijon, appr. 1891, in Mannheim, Arzt Theodor Bechtold, geb. 1864 in Rinschheim, appr. 1892, in Osterburken, A. Adelsheim, Arzt Franz Fischer, geb. 1862 in Heidelberg, appr. 1890, in Sinsheim, Arzt Dr. Sigmund Rosenblatt, geb. 1868 in Bayern, appr. 1891, in Rappenauburg, A. Sinsheim, Arzt Dr. Albert Schönig, geb. 1866 in Oeflingen, appr. 1891, in Wehr, A. Schopfheim, Arzt Dr. Jakob Horsch, geb. 1862 in Bayern, appr. 1891, in Hassmersheim, A. Mosbach.

Arzt Aneshänsel ist von Herbolzheim nach Adelsheim gezogen, Arzt Dr. Bukofzer von Lichtenthal nach Karlsruhe, die Aerzte Billig und Dr. Schrade sind von Karlsruhe weggezogen, desgleichen die Aerzte Dr. Wiesner von Hassmersheim, Dr. Tatzel von St. Blasien, Dr. Steinkopf von Eberbach, Dr. Hanauer von Sinsheim, Dr. Balzer von Grafenhausen.

Anzeigen.

Heilanstalt für Hautkranke.

130/23.4

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. M. Rosenberg.

Wasserheilanstalt Pforzheim.

Hydrotherapie, Electricität, Inhalationen, Heilgymnastik, Massage.

Das ganze Jahr geöffnet. Aufnahmen zu jeder Zeit.
132]6.4 Anfragen an den Arzt und Besitzer Dr. Friederich.

133]23.4

Sanatorium Baden-Baden.

Arzte: **Dr. A. Frey, Dr. W. H. Gilbert.**
Prospecte und Auskunft durch den Besitzer **M. le Maistre.**

Arztgesuch.

In der Gemeinde **Altenheim** (Bezirksamt Offenburg) ist die Arztstelle ausserordentlicher Verhältnisse wegen in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe wollen sich unter Vorlage ihrer Legitimationspapiere und Zeugnisse beim Gemeinderath melden. Aversum 1500 Mark.

Altenheim, den 21. Februar 1892.

Der Gemeinderath:

W ü r t h, Bürgermeister.

134]2.2

Arztgesuch.

Die 1350 Einwohner zählende und wohlhabende Gemeinde **Steisslingen** im Höhgau Amts Stockach, sucht einen tüchtigen Gemeindearzt anzustellen.

Demselben würde vorläufig ein jährliches Wartgeld von 1050 Mark zugesichert, wofür nur wenige Ortsarme zu behandeln sein würden.

Der schön gelegene Ort ist von grösseren Gemeinden umgeben und von der nächsten Bahnstation Wahlwies nur 4,3 Kilometer entfernt.

Die Herren Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Gemeinderath einzureichen.

Steisslingen, den 6. März 1892.

Der Gemeinderath.

136]2.1

Assistenzarzt-Stelle.

Die Stelle des Assistenzarztes am hiesigen städtischen Krankenhause, mit welcher neben freier Station (Kost und Logis) ein Gehalt von 1200 Mark verbunden ist, soll alsbald neu besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Vorlegung der Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Pforzheim, den 3. März 1892.

Der Stadtrath:

Habermehl.

Frey.

135]2.1

Impf-Impressen. Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche wir sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltens-Vorschriften etc.“

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.